

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Alter Judenfriedhof Z 84/3.0" in Mainz, Mombacher Straße vom 02.06.1986

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet an der Mombacher Straße in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 DSchPflG (Historischer Friedhof) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Alter Judenfriedhof".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den alten Judenfriedhof in der Gemarkung Mainz, Flur 15, Parzellen Nr. 35, 36 und Teile von Nr. 37. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des bis 1880 belegten alten Judenfriedhofs, dessen Grabsteine im Bereich entlang der Mombacher Straße bis in die Zeit um 1700 und im südwestlichen Bereich, der zur wesentlich ausgedehnteren mittelalterlichen Begräbnisstätte gehörte, bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen.

Auf dem im südwestlichen Bereich gelegenen Friedhofsteil, der 1926 als Grabdenkmalanlage eingerichtet wurde, sind wiedergefundene, ehemals verschleppte oder verbaute jüdische Grabsteine aufgestellt worden. Dort befindet sich auch der älteste Grabstein aus dem Jahr 1049.

Die Grabsteine bestehen zumeist aus nur wenig behauenen Muschelkalksteinen oder Sandsteinen. Nur für die Inschrift ist eine Seite glattgeschliffen. Die Inschrift enthält u. a. Einzelheiten über Abstammung, Todestag, Todesursache und teilweise auch über den Lebenswandel des Betroffenen. Die auf dem bis 1880 belegten Friedhof stehenden Grabsteine sind überwiegend gegliedert und fein bearbeitet. Bevorzugt wurden die Gedenksteine aus Rotsandstein mit hebräischen und deutschen Inschriften. Als Zierelemente dienen Ornamente und vereinzelt Urnen, die den Abschluß der Grabsteine bilden.

(2) Die Denkmalzone ist ein Zeugnis der jüdischen Geschichte, an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die Religions- und hier insbesondere die jüdische Geschichte sowie für die stadthistorische Forschung,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil der Friedhof die außerordentliche Bedeutung der jüdischen Gemeinde für die Stadtgeschichte sowie das religiöse Leben in Mainz dokumentiert.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

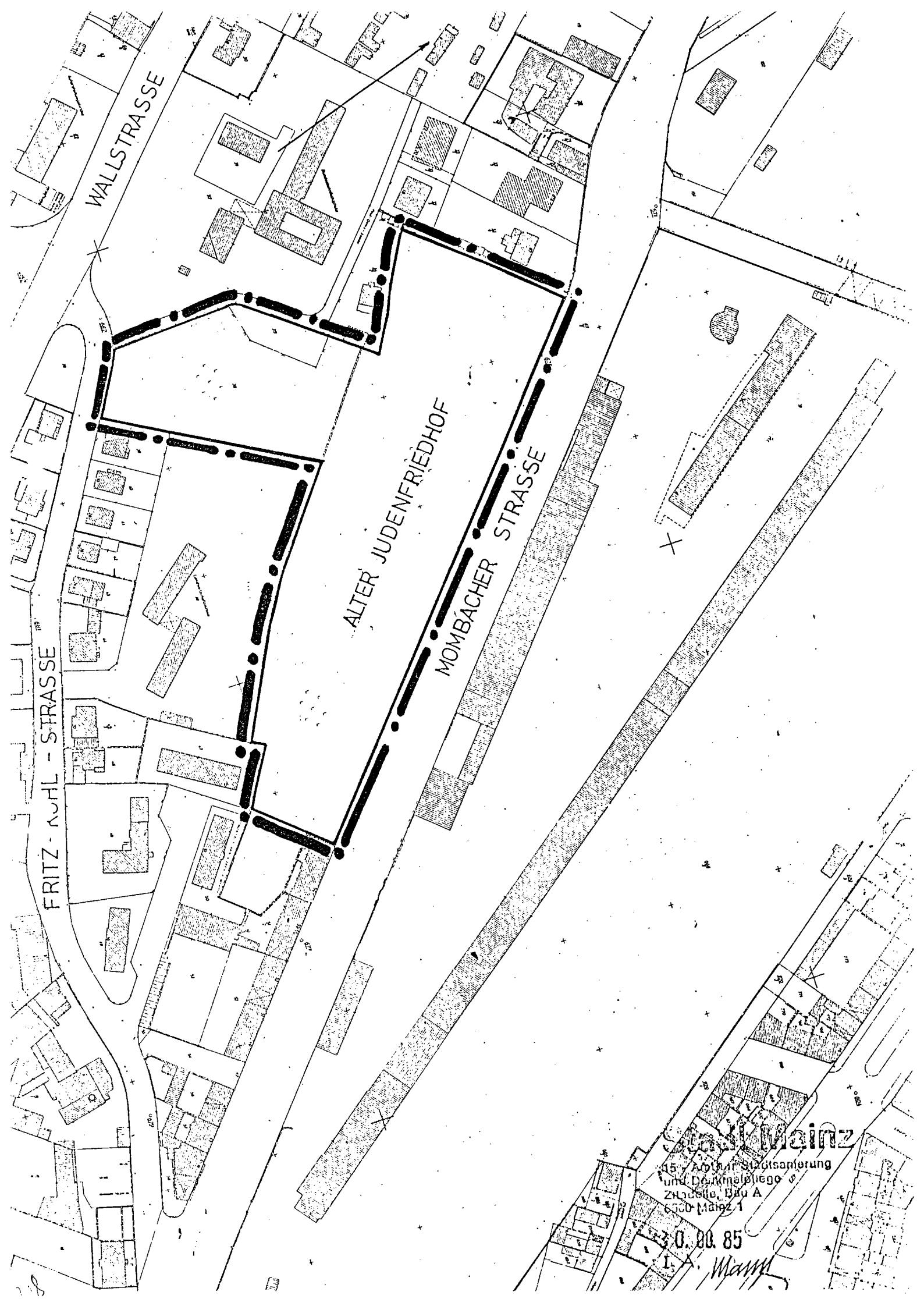
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft. x)

Mainz, 02.06.1986
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs

Oberbürgermeister

x) Die Veröffentlichung erfolgte am 16.06.1986.



FRITZ-WAHL-STRASSE

WALLSTRASSE

ALTER JUDENFRIEDHOF

MOMBACHER STRASSE

Stadt Mainz

15. Amt für Stadtplanung
und Denkmalpflege
Zentrale, Bau A
6500 Mainz 1

30.08.85

1. Mann